Anlage B.
zum Bürger-Convente
vom 13. April 1832.

Deputations-Bericht
enthaltend
Vorschläge über die künftige Verwaltung und Verwendung der Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle.

Mit Unter-Anlagen I. II.

Die Deputation, welche im Convente vom 3. April 1818 ernannt wurde, um Vorschläge zu entwerfen und vorzulegen:

> wie künftig die Verwaltung der Einkünfte der Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle und die Verwendung derselben zu den bisherigen Zwecken (nämlich für Kirchen und Schulen) auf eine dem gemeinen Besten förderliche Weise einzurichten sey,

hat die Ehre ihren Bericht in Nachfolgendem abzustatten:

§. 1. Sie hat sich zuförderst über die bisherige Verwaltung, über den Belauf der Einkünfte und über die auf selbige für beständig oder für eine gewisse Zeit angewiesenen Zahlungen unterrichtet.

§. 2. Die Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle werden von vier Senatoren verwaltet. Diese erheben die in Meyerzinsen, Stättegeldern, Pachten, Zehnten und Zinsen belegter Capitalien bestehenden Einkünfte, entrichten davon die für beständig darauf angewiesenen Zahlungen, und haben, bis zum Jahre 1817, den Ueberrest nach gewissen Verhältnissen unter die am Gymnasium und Pädagogeum angestellten Professoren und Lehrer vertheilt. Seit der Errichtung der Hauptschule und der Festsetzung zureichender Gehalte für die Lehrer sind aber die 40 bis 50 Rthlr., welche vorher jeder von den Unterstiftischen Gütern erhielt, nicht mehr bezahlt worden und nur die Professoren des Gymnasii erhalten noch ihre Portionen.

§. 3. Die Einkünfte der Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle belaufen sich nach der letzten Rechnungs-Ablegung, ausweise der in Unter-Anlage I. beigefügten Uebersicht, auf 2,632 Rthlr. $58\frac{3}{10}$ Gr. Unter diesen sind 812 Rthlr. Zinsen von belegten Capitalien, welche sich auf 17,685 Rthlr. belaufen, von welchen 11,035 Rthlr. Unter-Anlage I.

bei der Stadt, die übrigen 6,650 Rthlr. aber auf Handfesten und bei der Disconto-
Unter-Anlage II. Casse belegt sind, wie die Uebersicht in Unter-Anlage II. ergiebt.

§. 4. Auf diese Einkünfte sind seit vielen Jahren gewisse Zahlungen angewiesen, welche zusammen 1,163 Rthlr. jährlich betragen, nämlich:

1)	an die St. Stephani Kirche	400 Rthlr.
2)	an die St. Ansgarii Kirche	200 —
3)	an das Scholarchat, jetzt die Verwaltung der Hauptschule	438 —
4)	an den Pastor primarius zu St. Martini	25 —
5)	an den 2ten Prediger daselbst	25 —
6)	an die St. Michaelis Kirche	50 —
7)	an den Prediger zu Borgfeld	25 —
	Zusammen	1,163 Rthlr.

§. 5. Außerdem sind von den Einkünften noch zu entrichten: die Quoten an die noch lebenden Professoren des Gymnasii und die Emolumente des bisherigen Vogts der Verwaltung, nämlich:

1)	Herr Professor Dr. Ahasverus	50 Rthlr.
2)	Herr Professor Dr. Heineken	50 —
3)	Herr Professor Dr. Oelrichs	100 —
4)	Herr Professor Dr. Treviranus	50 —
5)	der Vogt Wehmeyer ungefähr	70 —
	Zusammen	320 Rthlr.

Die Deputation ist der Meinung, daß diese Gehalte für die Lebenszeit der Betheiligten fortzuzahlen sind, und wird unter §. 13 noch einmal darauf zurückkommen.

§. 6. Was nun die fernere Verwaltung und Verwendung dieser Güter betrifft, so erlaubt sich die Deputation, darüber die folgenden Vorschläge zu machen:

Zuförderst hält sie dafür, daß die bisherige Verwaltung gänzlich aufzuheben, und die Güter solchergestalt zu vertheilen seyen, daß die Kirchen- und Schulverwaltungen, welche mit beständigen Zahlungen auf die Unterstiftischen Güter angewiesen sind, eine gleiche Summe in Renten überwiesen erhalten, die übrigen Einkünfte aber nach den weiter unten zu machenden Vorschlägen in natura vertheilt werden, da es dann künftig keiner eigenen Verwaltung für dieselben mehr bedürfen würde.

§. 7. Hierbei würde es zur Erleichterung der Theilung sowohl, als der Verwalter, welche die Einkünfte zugewiesen erhalten, und der Pflichtigen dienen, wenn die ganze Gütermasse dem Staate übertragen würde mit der Verbindlichkeit nach den von Rath und Bürgerschaft zu treffenden Bestimmungen, Renten und Gefälle aus Grundstücken, — es sei nun von den, den Unterstiftischen Gütern gehörigen, oder solchen, welche dem Staate zustehen — zu überweisen. Es ist nämlich bei der Theilung der Unterstiftischen Güter mit Schweden so gehalten worden, daß durchgängig die jähr-

jährlichen Zahlungen selbst getheilt sind, so daß der Pflichtige die eine Hälfte der einen, die andere der andern Behörde zahlen mußte. Nachmals ist aber durch die Londoner Convention mit den übrigen Hannöverischen Gefällen auch die andere Hälfte der Unterstiftischen Einkünfte an die Stadt gekommen, und beide könnten jetzt vortheilhaft vereinigt werden, ohne Nachtheil für die, unter welche die Unterstiftischen Güter getheilt werden, wenn ihnen der Staat die vereinigten Gefälle oder andere gleich gute überweiset.

§. 8. Bei der Ueberweisung von Meyergefällen, Stättegeldern u. s. w. an die Behörden, welche bisher mit beständigen Zahlungen auf die Unterstiftischen Güter angewiesen sind, würde nach der Ansicht der Deputation derselbe Betrag, welchen sie bisher in Golde gezogen haben, ihnen in Gefällen zu übertragen seyn, ohne Abzug für Weinkauf, Heimfallsrecht und Umschreibegebühren. Sie erhalten dadurch zwar mehr als sie eigentlich fordern können; es ist aber auch zu berücksichtigen, daß Weinkäufe nur etwa alle 30 Jahre vorfallen, die Verwaltungen aber bisher jährlich runde Summen erhielten, und es ihnen wahrscheinlich beschwerlich seyn würde, wenn sie davon etwas entbehren sollten; daß sie ferner statt der bisherigen runden Summen eine Menge Einnahme-Posten erhalten, welche die Hebung lästiger machen, und endlich, daß es Kirchen und Schulen sind, welchen der Vortheil dabei gerne zu gönnen ist.

§. 9. In Ansehung der Gefälle, welche in Cassenmünze und Zweidrittelstücken entrichtet werden, schlägt die Deputation vor, daß solche 96 Rthlr. für 100 Rthlr. Gold den Behörden, welche bisher nur Gold erhalten haben, angerechnet werden.

§. 10. Nach Abzug obiger 1,163 Rthlr. beständiger Zahlungen bliebe noch eine disponible Masse von 1,469 Rthlr. 58 Gr. jährlicher Einkünfte. Von diesen empfiehlt die Deputation zuförderst, den beiden Predigern zu St. Martini jedem 25 Rthlr. zuzulegen, auch diese Zahlungen, welche bisher nur auf Lebenszeit der jedesmaligen Prediger bewilligt waren, für beständig festzusetzen, und desends den Bauherren der gedachten Kirche 100 Rthlr. jährlicher Gefälle zu überweisen, mit der Verbindlichkeit, davon an den ersten und zweiten Prediger jedem 50 Rthlr. jährlich auszuzahlen.

Sie erhielten die 25 Rthlr. jeder als Ersatz für die bei der Trennung der Gemeinde zu Rablinghausen von der St. Martini Gemeinde verlorenen Stolgebühren und andere Emolumente; da nun solche schon bei der Errichtung jener neuen Gemeine wahrscheinlich sehr gering angeschlagen sind, und überdies durch die Verminderung des Werths des Geldes seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch verringert sind, so scheint die Billigkeit diesen Vorschlag zu unterstützen.

§. 11. Hiernächst haben die Bauherren der St. Stephani Kirche der Deputation angezeigt, daß sie in den Jahren 1651 bis 56 die ihrer Kirche aus einem Vergleiche mit dem ehemaligen Kapitel zukommenden jährlichen 400 Rthlr. nicht vollständig erhalten haben und daß ihnen 1,600 Rthlr. schuldig geblieben sind; — daß

ihnen ferner der Beppener Zehnten während 18 Jahren entzogen, wodurch sie 1,080 Rthlr. eingebüßt, und endlich, daß ihnen eine vom Kapitel zu entrichten gewesene jährliche Rente von 5 Bremer Mark genommen worden, und auf Ersatz dafür aus den Unterstiftischen Gütern angetragen.

Wiewohl nun die Deputation sich nicht hat überzeugen können, daß der St. Stephani Kirche ein rechtlicher Anspruch an den Unterstiftischen Gütern zustehe, weil zu der Zeit, als ihr jene Zahlungen entzogen sind, die Königl. Schwedische Regierung im alleinigen Besitz der Hebungen gewesen, und von ihr die darauf haftenden Leistungen widerrechtlich zurückgehalten worden, — so giebt sie doch anheim, ob der St. Stephani Kirche zu einigem Ersatz des erlittenen Schadens aus Billigkeit die Summe von 1,600 Rthlr. in 5procentigen Rhederbriefen zu überlassen sey, unter der Voraussetzung, daß durch die Annahme solcher Rhederbriefe allen ferneren Ansprüchen an die Unterstiftischen Güter entsagt werde.

§. 12. Ein dritter Gegenstand der Verwendung ist die neue Kirche zu Vegesack. Im Bürger-Convente vom 28. Januar 1820 schlug die Ehrliebende Bürgerschaft vor, daß statt der vom Senat angetragenen Anweisung des Ueberschusses einer Lotterie zur Dotirung der Kirche, eine bestimmte Summe Capitalien oder Renten von den Unterstiftischen Gütern dazu verwendet werden möchten. Den eingezogenen Erkundigungen zufolge dürfte zum Unterhalt der Kirche und zur Besoldung des Predigers eine Beihülfe von 3 bis 400 Rthlr. jährlicher Einkünfte erforderlich seyn. Sollte nun die von der Deputation vorgeschlagene Uebertragung der ganzen Gütermasse der Unterstiftischen Güter an den Staat genehmigt werden, so könnte der Staat die ihm gehörigen Meyergefälle aus Vegesack, welche zusammen 355 Rthlr. 28 Gr. in Golde jährlich betragen, nebst den zufälligen Einnahmen an Weinkäufen, Schreibgebühren u. s. w., jedoch mit Ausschluß der Rückstände, der Kirche überlassen. Daneben möchte aber zur Bedingung gemacht werden:

1) daß die künftig von Staatswegen zu beliebenden Grundsätze Betreff des Loskaufs solcher Gefälle auch für die Kirche bindend seyn sollen,

2) daß sie die in der Verordnung vom 12. Januar 1818 ausgesprochenen Grundsätze über das Meyerverhältniß zu Vegesack beobachte.

§. 13. Nachdem der St. Martini Kirche 50 Rthlr., der St. Stephani Kirche 80 Rthlr. und der Kirche zu Vegesack 355 Rthlr. 28 Gr., zusammen 485 Rthlr. 28 Gr. angewiesen sind, würden noch 984 Rthlr. 30 Gr. disponibel bleiben.

Ein Theil dieser Summe könnte, nach der Ansicht der Deputation, auf eine sehr nützliche Weise zur Unterstützung junger Leute, welche sich den Wissenschaften oder den Künsten widmen wollen, verwendet werden, und zwar vorzüglich solcher, welche von den vorhandenen Stipendien ausgeschlossen sind.

Diese sind nämlich fast alle für solche bestimmt, welche auf Academien die sogenannten Facultäts-Wissenschaften studiren, d. h. sich der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philologie widmen. Ausgeschlossen davon sind: die sich für den Unterricht

richt in den niedern Schulen bestimmt haben, und die eine nützliche Kunst oder Gewerbe erlernen wollen, als da sind: Wundarzenei, Mechanik, Wasserbau, Architectur, Schiffsbau, Mühlenbau, Segelmachen, ferner die schönen Künste, Maler- und Bildhauerkunst. Für diese ist in unserem Staate gar nicht gesorgt, und wenn nicht zuweilen der rege Wohlthätigkeitssinn vieler unserer Mitbürger mit freiwilligen Unterstützungen zu Hülfe käme, so würden auch die vorzüglichsten Anlagen durch den Druck der äußeren Verhältnisse unausgebildet bleiben müssen. Früher ertheilte der Senat in einzelnen Fällen aus der Rhedercasse Unterstützungen, oder wieß solche auf die Unterstiftischen Güter an. Sollte dieser Fond dafür verloren gehen, so würde es ganz an Mitteln fehlen, diese Zwecke zu erreichen, da nach der jetzigen Einrichtung die Staatscasse nicht geeignet scheint, Einzelnen Beihülfe daraus zufließen zu lassen.

Die Deputation hält dafür, daß zu diesem Zwecke die jährliche Summe von 500 Rthlr. auszusetzen seyn dürfte, von welcher jedoch die Benefizien der 4 Herren Professoren mit 250 Rthlr. und die Entschädigung des Vogts mit 70 Rthlr. für die Lebens- oder Dienstzeit dieser Personen berichtigt werden könnten. Es würde deshalb auf dem Budget jeden Jahres diese Summe von 500 Rthlr. zu den gedachten Zwecken auszuwerfen und desends zur Entschädigung der General-Casse eine gleiche Summe an jährlichen Zinsen belegter Capitalien oder anderer Gefälle der Unterstiftischen Güter dem Staatsvermögen einzuverleiben seyn. Auf diese Weise würde es keiner Administration deshalb bedürfen.

§. 14. Von den nach Abzug dieser 500 Rthlr. bleibenden 484 Rthlr. 30 Gr. könnte ein Theil sehr nützlich zur Verbesserung der Schullehrer auf dem Lande, namentlich der Nebenschullehrer, verwendet werden. Außer den Schullehrern bei den Landkirchen sind nämlich in den von den Kirchdörfern entlegenen Ortschaften Nebenschullehrer angestellt, weil die Wege für die Kinder, zumal die kleineren, zu weit seyn würden. Dergleichen sind, außer in Vegesack, zu Burg, Habenhausen, Hastedt, Lehsterdeich, Osterholz, Sebaldsbrück, Buntenthors-Steinweg und Timmersloh. Sie sind ohne eigentlichen Gehalt fast allein auf das Schulgeld beschränkt und haben größtentheils keine Dienstwohnung. Bei so beschränkten Einnahmen hält es denn schwer, die Lehrerstellen mit tüchtigen Männern zu besetzen. Würden etwa 200 Rthlr. jährlicher Einkünfte hierzu überwiesen, so könnte im Durchschnitt jeder dieser letztgedachten 8 Lehrer mit 25 Rthlr. verbessert werden, welches unter den gegenwärtigen Umständen mit dem lebhaftesten Danke von ihnen erkannt werden würde.

§. 15. Von den noch übrigen 284 Rthlr. 30 Gr. schlägt die Deputation die Ueberweisung von 200 Rthlr. zur Dotation des bisher als Privat-Anstalt bestehenden Schullehrer-Seminars vor. Die Anstalt selbst hat bisher den segensreichsten Erfolg in der Ausbildung junger Schullehrer bewiesen und bedarf keiner Empfehlung. Die Fonds, durch welche sie bisher bestand, sind dem Vernehmen nach größtentheils erschöpft, wodurch wenigstens eine Beschränkung derselben herbeigeführt werden würde. In Ansehung der nähern Modalitäten in Betreff der künftigen Stellung dieser Anstalt zu dem Staate und der Art der Verwaltung glaubt die Deputation sich nicht berufen, Vorschläge zu machen, sondern stellt die Bestimmungen ihren verehrten Committenten anheim.

§. 16. Von den letzten 84 Rthlr. 30 Gr. könnten 50 Rthlr. der St. Michaelis Kirche zufallen, welche in der Französischen Zeit viele Einbußen an ihren Einnahmen erlitten, der Rest bis zu der Summe von 50 Rthlr. aber dem sehr bedürftigen St. Petri Wittwenhause zugewiesen werden.

§. 17. Es ist noch ein Gegenstand der Verwendung in Vorschlag gekommen, auf welchen die Deputation nicht eingehen zu dürfen geglaubt hat. Dies ist die Uebernahme der wegen der Civilstands-Register für verlorene Einnahmen den Mitgliedern des V. Ministerii und dem Küster der St. Petri Kirche zu leistenden Entschädigungen. Sie hält dafür, daß solche als eine Last zu betrachten seyen, welche lediglich der Staats-Casse zu berichtigen obliegt, dem bisherigen Zweck der Verwendung der Unterstiftischen Güter aber ganz fremd ist, indem die Beibehaltung des Instituts der Civilstands-Register, als einer den Zwecken des Staats dienenden Anstalt, die Veranlassung gegeben hat, daß die obgedachten Personen, welche dadurch in ihren Einkünften beeinträchtigt wurden, entschädigt werden mußten.

§. 18. Die Deputation faßt das Resultat ihrer Vorschläge in folgenden Puncten zusammen:

1) Die Verwaltung der Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle wird aufgehoben.

2) Die dazu gehörenden Gefälle, Renten und Zinsen werden sammt und sonders dem Staate zum Eigenthum überwiesen.

3) Der Staat wird verpflichtet, sowohl den bisher mit beständigen Hebungen auf die Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle angewiesenen Kirchen und zu der Hauptschule, als zu den von Rath und Bürgerschaft zu vereinbarenden Bestimmungen für die bestehenden und noch festzusetzenden Summen, Gefälle, Renten oder Zinsen, welche solche begleichen, zu überweisen.

4) Die Aussonderung derselben wird der provisorischen Finanz-Deputation übertragen, welche zur völligen Abtretung an die betreffenden Verwaltungen ermächtigt ist.

5) Bei den zu überweisenden Gefällen und Renten wird für Weinkäufe, Umschreibegebühren, Heimfallsrecht und dergleichen, nichts abgezogen, sondern eine eben so große Summe jährlicher Einkünfte, als dafür bisher festgesetzt war, oder hier festgesetzt wird, überwiesen.

6) Wenn Gefälle in Cassenmünze oder in Zweidrittelstücken für Zahlungen in Golde überwiesen werden, so sind 96 Rthlr. in solchen Währungen gleich 100 Rthlr. in Golde zu rechnen.

7) In Ansehung der vom Staate abzutretenden Meyergefälle, Stättegelder, Königszinsen und Zehnten, solche mögen zu den Unterstiftischen Gütern gehört haben oder nicht, sollen die künftig von Staatswegen zu beliebenden Grundsätze Betreff des Loskaufs solcher Gefälle auch für die Verwaltungen, welchen solche überwiesen worden, bindend seyn.

8) Als schon bestehende und auf den Unterstiftischen Gütern und Neuen Gefällen haftende Zahlungen werden in Meyerzinsen, Stättegeldern, Pachtgeldern und Zehnten überwiesen:

an

an die St. Stephani Kirche jährlich 400 Rthlr.
an die St. Ansgarii Kirche jährlich 200 —
an die Verwaltung des Fonds der Hauptschule 438 —
an die St. Martini Kirche, um den ersten und zweiten Prediger, und zwar für immer, jedem 25 Rthlr. zu zahlen 50 —
an die St. Martini Kirche zur Besoldung des Predigers 50 —
an die Kirche zu Borgfeld zur Besoldung des Predigers 25 —

1,163 Rthlr.

9) Der Kirche zu St. Martini werden zur Verdoppelung der bisherigen Zahlung von 25 Rthlr. an den ersten und zweiten Prediger in Gefällen noch 50 Rthlr. übermiesen.

10) Für die neue Kirche zu Vegesack, zur Deckung derselben, werden die aus den Grundstücken zu Vegesack zu entrichtenden Meyergefälle und Erbenzinsen, welche zufolge des Hebungs-Registers 355 Rthlr. 28 Gr. in Golde betragen, unter der in Artikel 7. ausgesprochenen Bestimmung und unter der Bedingung, daß die in der Verordnung vom 18. Januar 1818 ausgesprochenen Grundsätze über das Meyer-Verhältniß ferner beobachtet werden, überwiesen.

11) Die St. Stephani Kirche erhält 1,600 Rthlr. in fünfprocentigen Staats-Obligationen oder Rhederbriefen, durch deren Annahme sie stillschweigend allen weitern Ansprüchen auf die Unterstiftischen Güter oder Neuen Gefälle wegen entzogener Gefälle oder Nutzungen nebst deren Zinsen entsagt.

12) Zur Unterstützung künftiger Lehrer an niedern Schulen, Künstler und Gewerbsmänner, welche auf Stipendien keinen Anspruch machen können, werden 500 Rthlr. jährlich auf dem Budget ausgeworfen, und zum Ersatz dafür die gleiche Summe an Zinsen belegter Capitalien oder sonstigen Gefällen der Unterstiftischen Güter dem Staatsvermögen einverleibt.

13) Der Verwaltung der Kirchen und Schulen auf dem Lande werden 200 Rthlr. in jährlichen Gefällen zur Verbesserung des Gehalts der Neben-Schullehrer auf dem Lande, mit Ausschluß derer zu Vegesack, überwiesen.

14) Zur Unterstützung der Anstalt zum Unterricht junger Schullehrer sind 200 Rthlr. bestimmt. Rath und Bürgerschaft behalten sich in Ansehung der künftigen Stellung dieser Anstalt zu dem Staate und der Art der Verwaltung die näheren Bestimmungen vor.

15) Die St. Michaelis Kirche erhält 50 Rt. jährlicher Einkünfte.

16) Der Rest der Einnahmen, welcher sich durch die capitalisirten Ueberschüsse des ablaufenden Jahres noch vergrößern dürfte, wird bis zur Summe von 50 Rthlr. der Verwaltung des St. Petri Wittwenhauses überlassen.

Die Deputation beschließt hiermit ihren Bericht und empfiehlt sich dem Wohlwollen ihrer verehrten Committenten bestens.

(Bremen, am 24. November 1820.)

Unter-Anlage I. zu B.

Unterstiftische Güter.

Uebersicht der Einkünfte.

	Werder-land.		Nieder-Biehland.		Ober-Biehland.		Holler-land.		Neue Gefälle.		Zusammen	
Meyerzinsen	281	16	150	50	142	38	150	62½	228	59⅘	954	10⅗
Pachtgelder	42	—	—	—	112	—	—	—	160	—	314	—
Zehnten und Zehntpacht	69	36	17	36	384	36	46	12	—	—	517	48
Zinsen belegter Capitalien	78	36	—	—	—	—	172	36	561	—	812	—
Für 31 Gänse und 1430 St. Eier, welche nicht in der Rechnung vorkommen, ca.											35	—
In allem Rthlr.											2632	58⅗

Unter-Anlage II. zu B.

Zinsen belegter Capitalien.

		Zu 4 Procent Capital.	Zu 5 Procent Capital.	Zinsen.	
Bei der Stadt	Werderland	200	1,410	78	36
	Hollerland	500	3,050	172	36
	Neue Gefälle	2,675	3,200	295	—
			7,660		
			3,375		
	Capital		11,035	546	—
Bei Privat-Personen: die Neuen Gefälle, zu 4 Procent			1,200	48	—
Bei der Disconto-Casse: dieselben, zu 4 Procent			5,450	218	—
In Allem Rthlr.			17,685	812	—